

Vertrag für die Übermittagsbetreuung am Ratsgymnasium
für das Schuljahr 2018/2019

Zwischen **„Trägerverein der Evangelischen Offenen und Mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e. V.“**
(im folgenden „Trägerverein“ genannt)

und

Name des/der Erziehungsberechtigten/Vertragspartner*

Anschrift

den Eltern von

Name des Kindes

Geburtsdatum

(* im folgenden „Vertragspartner“ genannt)

§ 1 Leistungen der Übermittagsbetreuung

Der Trägerverein und die Schule verpflichten sich, die Aufgaben Übermittagsbetreuung sorgfältig und verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Betreuung, Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern des Ratsgymnasiums außerhalb des Unterrichts in der Zeit

Montag bis Freitag von 13.00 bis 16.30 Uhr

Mittwochs von 12.15 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Zahl der Betreuungstage wird in § 6 festgelegt.

Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung. Sie findet in den Räumen des Ratsgymnasiums statt. Die Schulleitung kann den Betreuungskräften Aufsichtsbefugnisse übertragen. Art und Umfang der Aufsicht bestimmen sich nach § 12 Allgemeine Schulordnung (ASCHO).

Die Übermittagsbetreuung findet im direkten Anschluss an den Unterricht statt, Bestandteile sind ein gemeinsames Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und freizeitpädagogische Angebote am Nachmittag. Schüler/innen und Betreuungskräfte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen.

Unabdingbare Voraussetzungen für das Betreuungsprojekt sind:

die Bewilligung des vom Rat der Stadt Bielefeld und des Landes NRW beschlossenen Zuschuss im laufenden Haushaltsjahr, die für die Durchführung notwendige Mindestteilnehmendenzahl von 25 Kindern.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2018/2019 vom **01.08.2018** bis zum **31.07.2019**. Der Vertrag läuft automatisch weiter, wenn nicht nach § 3 gekündigt.

Ratsgymnasium

§ 3 Kündigung

I. durch den Vertragspartner

Eine Kündigung durch den Vertragspartner im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist ein Umzug oder ein Schulwechsel. Die Kündigungsfrist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund beträgt 4 Wochen zum Halbjahresende.

Am Anfang jeder Schuljahreshälfte (bis Ende September und bis Ende Februar) hat der Vertragspartner die Möglichkeit, uns die Änderungen schriftlich mitzuteilen, oder das Kind von der Übermittagsbetreuung abzumelden. Bitte denken Sie an die **schriftliche Mitteilung oder Kündigung**, wenn Sie für das kommende Schuljahr Änderungen oder gar keine Betreuung mehr wünschen. **Andernfalls läuft der Vertrag automatisch im nächsten Schuljahr unverändert weiter.**

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht auch, wenn dem Kind aus pädagogischen Gründen eine Teilnahme an der Übermittagsbetreuung nicht möglich ist. Über diese pädagogischen Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand des Trägervereins. Die Kündigung kann ausschließlich schriftlich und begründet erfolgen.

II. durch den Trägerverein

Der Trägerverein ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
- das Kind durch starke Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Übermittagsbetreuung nachhaltig stört oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zu keiner Veränderung geführt hat,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Übermittagsbetreuung und dem Vertragspartner nicht mehr gewährleistet ist,
- der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob verletzt,
- der Vertragspartner mit der Zahlung der Verpflegungspauschale trotz ausdrücklicher schriftlicher Zahlungsaufforderung bereits zwei Zahlungen im Rückstand ist.

§ 4 Mittagessen

Für die Erreichung der Ziele der Übermittagsbetreuung ist eine regelmäßige Teilnahme an den Betreuungsangeboten und der kostenpflichtigen Gemeinschaftsverpflegung erforderlich. Die Höhe der monatlich zu zahlenden Verpflegungspauschale richtet sich nach den Preisen, die die Lieferanten in Rechnung stellen. Die Kosten für die Verpflegung entrichtet in jedem Fall der Vertragspartner, auch wenn er von der Beitragspflicht über den **Landesfond „Bildung und Teilhabe“** befreit ist. Bei Bezug von ALG II ist es möglich, die Verpflegungspauschale direkt vom Jobcenter an den Trägerverein entrichten zu lassen. Hierzu bedarf es einer **Abtretungserklärung**. Bei der Berechnung der Kosten für das Mittagessen berücksichtigt der Trägerverein die Ferien, in dem der Verpflegungsbeitrag auf 9 Monate berechnet und 12 Monate erhoben wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich den Essensbeitrag **monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren** zu bezahlen. Dieser wird auf Antrag bei **Abwesenheit** (z. B. Krankheit) von mindestens 10 Tagen nach Vorlage einer AU anteilig zurückerstattet. Bei einer **Änderung der Kostensituation**, insbesondere bei Erhöhung des Menüpreises, ist der Träger berechtigt, die Verpflegungspauschale auch im laufenden Schuljahr durch einseitige Erklärung anzupassen. Diese Erklärung wird mindestens 4 Wochen vorher mitgeteilt und begründet.

Betreuungstage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Monatliche Pauschale Essen	8,00 Euro	16,00 Euro	24,00 Euro	32,00 Euro	40,00 Euro

§ 5 Elternbeitrag

Die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ist kostenpflichtig. Der Elternbeitrag wird sich abhängig von den Anmeldevarianten festgesetzt:

Ratsgymnasium

Betreuungstage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuungskosten pro Monat	12 Euro	24 Euro	36 Euro	48 Euro	60 Euro

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass eine Teilnahme des Kindes an der Übermittagsbetreuung nur unter der Bedingung einer **regelmäßigen Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschale** erfolgen kann. Bei massivem Zahlungsverzug wird die Forderung an das Rechtsamt der Stadt Bielefeld bzw. an ein Inkasso-Büro übergeben.

§ 6 Anzahl der gebuchten Betreuungstage

Betreuungstage pro Woche Bitte ankreuzen!	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuungskosten inkl. Mittagessen pro Monat	20 Euro	40 Euro	60 Euro	80 Euro	100 Euro

§ 7 Abholzeit

Mein Kind darf nach der Betreuung selbstständig nach Hause gehen.

Mein Kind wird immer abgeholt.

§ 8 Abholberechtigung

Nach der Anmeldung erhält der Vertragspartner eine Vorlage zur „Abholberechtigung“, auf der alle Personen, die das Kind abholen dürfen, eingetragen werden müssen. Diese Vorlage muss in der Übermittagsbetreuung abgegeben werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen sofort mitzuteilen.

Der Trägerverein ist berechtigt, die Übergabe des Kindes an eine Person zu verweigern, die auf der Abholberechtigung nicht vermerkt ist oder die nach Einschätzung der pädagogischen Mitarbeiter/innen nicht in der Lage ist, für einen sicheren Heimweg des Kindes zu sorgen. Der Trägerverein ist darüber hinaus berechtigt, die Übergabe des Kindes an den Vertragspartner selbst zu verweigern, wenn dieser nicht mehr im Besitz des uneingeschränkten Personensorgerechts, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das Kind ist.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Übermittagsbetreuung-Mitarbeiter/innen endet zu der nach § 6 Abs. 1 festgelegten Zeit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Aufsichtspflicht der Vertragspartner.

§ 10 Erreichbarkeit in Notfällen

Die Übermittagsbetreuungs-Mitarbeiter/innen sind in der Zeit von 13.00 bis 16.30 Uhr in Notfällen telefonisch erreichbar. Nach der Anmeldung erhält der Vertragspartner einen „Notfallzettel“, auf dem alle wichtigen Adressen und Telefonnummern für den Notfall eingetragen werden müssen. Dieser Notfallzettel muss in der Übermittagsbetreuung abgegeben werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen der Adress- und Telefondaten sofort mitzuteilen.

Ratsgymnasium

§ 11 Erkrankung, Medikamente, Verhaltensauffälligkeiten

Der Trägerverein ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der Übermittagsbetreuung auszuschließen, solange dieses erkrankt ist oder wenn es von Parasiten, z.B. Läusen befallen ist. Auch besondere Verhaltensauffälligkeiten des Kindes können aus pädagogischen Gründen zu einem zeitlich begrenzten Ausschluss führen. Handelt es sich bei der Erkrankung des Kindes um eine ansteckende Krankheit, ist eine Wiedermöglichkeit des Kindes zur Übermittagsbetreuung erst dann möglich, wenn Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Dies wird durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Die Übermittagsbetreuung-Mitarbeiter/innen des Trägervereins leisten im Notfall erste Hilfe, verabreichen aber grundsätzlich keine Medikamente. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur nach vorheriger Absprache zwischen Schulleitung, Übermittagsbetreuung-Leitung und Eltern sowie einer schriftlichen Haftungsentbindung möglich.

§ 12 Informationspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Übermittagsbetreuungs-Mitarbeiter/innen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sind, und über deren Änderungen unverzüglich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

Angaben zur Erreichbarkeit („Notfallzettel“) und Abholberechtigung

Angaben über der Übermittagsbetreuung nicht bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes.
Änderungen des Personensorgerechts, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das Kind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leitung der Übermittagsbetreuung unverzüglich über Änderungen seiner Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

Für Sachschäden haftet der Trägerverein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Für nachweislich mutwillige Beschädigungen durch das Kind, haften die Vertragspartner.

§ 14 Dokumentation und Datenschutz

Die Bildungsgrundsätze der Übermittagsbetreuung sehen eine Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsprozesses des Kindes vor. Zur beständigen und individuellen Förderung der schulischen, sozialen und persönlichen Entwicklung des Kindes arbeiten der Träger und die Schule eng zusammen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Aufzeichnungen erstellt werden.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Durchführung der Übermittagsbetreuung erhobenen personenbezogenen Daten von der Stadt Bielefeld an den Trägerverein weitergegeben werden.

Die Vorschriften des Datenschutzes gem. § 120 SchulG NRW werden von allen mit der Durchführung der Übermittagsbetreuung betrauten Personen beachtet und eingehalten. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und von dem Vertragspartner selbst erfolgen.

§ 15 Beschwerden, Verbesserungsvorschläge

Der Trägerverein verpflichtet sich, Beschwerden des Vertragspartners unverzüglich nachzugehen. Beschwerden und Verbesserungsvorschläge können an die Schule, die Übermittagsbetreuung-Leitung oder die Geschäftsführung gerichtet werden.